1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1981	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 81	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 41-16*	2
2. 1. 81	Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge . . . . *GVBl. II 37-35*	14
23. 12. 80	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1981 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1981) . . . . . *GVBl. II 70-107*	15
23. 12. 80	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter . . . . . *Ändert GVBl. II 322-79*	22
16. 12. 80	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers des Innern . . . . . *GVBl. II 320-76*	23

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 2. Januar 1981

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-16

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 2. Januar 1981

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Finanzzuweisungen . . .	§§ 5 bis 19
	I. Allgemeines	§§ 5 bis 7
	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden	§§ 8 bis 14
	III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	§ 15
	IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise	§§ 16 bis 19
	V. Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 20
	VI. Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer	§ 21
Dritter Abschnitt:	Besondere Finanzzuweisungen . . .	§§ 22 bis 33
	Allgemeiner Grundsatz	§ 22
	Schullastenausgleich	§ 23
	Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten	§ 24
	Sozialhilfelastenausgleich	§ 25
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	§ 26
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 27
	Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr . .	§ 28
	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr	§ 29
	Zuweisungen für Straßen	§ 30
	Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise . . .	§ 31
	Zuweisungen für Theater	§ 32
	Landesausgleichsstock	§ 33
Vierter Abschnitt:	Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen	§§ 34 bis 38
	Allgemeine Grundsätze	§ 34
	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds	§ 35
	Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung	§ 36
	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen	§ 37
	Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	§ 38
Fünfter Abschnitt:	Umlagen; Umlagegrundlagen . . .	§§ 39 bis 42
	Kreisumlage	§ 39
	Krankenhausumlage	§ 40
	Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 41
	Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt	§ 42
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften	§§ 43 bis 48
	Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse	§ 43

	Kreisausgleichsstock	§ 44
	Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 45
	Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen	§ 46
	Kriegsfolgelasten	§ 47
	Polizeiversorgungslasten	§ 48
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften . .	§§ 49 bis 52
	Berichtigungen	§ 49
	Aufhebung bisherigen Rechts . . .	§ 50
	Ausführungsbestimmungen	§ 51
	Inkrafttreten	§ 52

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(3) Regelungen außerhalb des Steuerverbundes, nach denen auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Zuwendungen oder sonstige Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, bleiben unberührt.

§ 2

Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres (Haushaltsjahres) besteht aus der Steuerverbundmasse sowie den im Finanzausgleich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu vereinnahmenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus

1. 22,7 vom Hundert

   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Gewerbesteuerumlage;

2. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(3) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen.

(4) Die Steuerverbundmasse wird für das Haushaltsjahr nach den Ansätzen berechnet, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Anteilen Dritter gegenüber der Steuerverbundmasse ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuerverbundmasse einbezogen.

§ 3

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleich wird im Ausgleichsjahr auf der Grundlage der nach § 2 berechneten Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Allgemeine Finanzzuweisungen,
2. Besondere Finanzzuweisungen und für
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 4

Abrechnung über den Finanzausgleich

Über den Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluß des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 33) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

I.

Allgemeines

§ 5

Allgemeine Finanzzuweisungen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Allgemeine Finanzzuweisungen. Sie sollen die Finanzkraft des Empfängers stärken und die Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

(2) Allgemeine Finanzzuweisungen sind die Schlüsselzuweisungen und das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

§ 6

Gesamtschlüsselmasse

(1) Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für Besondere Finanzzuweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind (Gesamtschlüsselmasse); das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer bleibt unberücksichtigt.

(2) Mit der Gesamtschlüsselmasse sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) 39,9 vom Hundert;
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) 11,3 vom Hundert;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) 37,4 vom Hundert;
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Schlüsselmasse des Landeswohlfahrtsverbandes) 11,4 vom Hundert.

II.

Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung; besondere zentralörtliche Funktionen sowie eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands werden berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 9) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 12) ermittelt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 4) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes".

Anlage 1

(2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegange-

nen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert.

§ 11

Ergänzungsansätze

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wohnen in einer Gemeinde fünfzig und mehr nichtkasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen, wird ihr ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl dieser Personen entspricht, soweit diese nicht auf Grund der Meldevorschriften bereits in der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 1 enthalten sind.

(3) Eine Gemeinde, die als Heilbad im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 22) anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch 250 ergibt.

(4) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dieser Ergänzungsansatz wird nach einem Hundertsatz vom Hauptansatz berechnet; der Hundertsatz ergibt sich aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs".

Anlage 2

(5) Hat eine Gemeinde eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des Hauptansatzes gewährt.

§ 12

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 175 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert; die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

   Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 250 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag mit 75 vom Hundert;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 300 vom Hundert.

(3) An Stelle der Meßbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 können Beträge zugrunde gelegt werden, die nach dem Ist-Aufkommen der Gemeinden ermittelt werden.

(4) Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) gleich oder niedriger als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde mit

1. weniger als 7 500 Einwohnern 12,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. 7 500 bis unter 30 000 Einwohnern 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern 24,00 Deutsche Mark je Einwohner;
4. 50 000 und mehr Einwohnern 40,00 Deutsche Mark je Einwohner

als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 30,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 45,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(4) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2 und 3, erhält die

kreisangehörige Gemeinde die Mindestschlüsselzuweisung.

§ 14

Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich weiterzuleiten. Sie dürfen nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

III.

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der kreisfreien Städte werden bei der Verwendung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Darmstadt und Offenbach am Main 100 vom Hundert,
2. Wiesbaden und Kassel 102 vom Hundert

und

3. Frankfurt am Main 103 vom Hundert.

(4) Als Mindestschlüsselzuweisung (§ 13 Abs. 2) erhalten die kreisfreien Städte 55,00 Deutsche Mark je Einwohner.

IV.

Schlüsselzuweisungen an Landkreise

§ 16

Allgemeine Grundsätze

(1) Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seiner auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 17) und einer Umlagekraftmeßzahl (§ 18) ermittelt.

§ 17

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 6) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises beträgt für seine kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 7500 Einwohnern 105 vom Hundert und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

(4) Ist in einem Landkreis die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihm ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(5) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist nach § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 18

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 39 Abs. 2.

§ 19

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) gleich oder niedriger als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis 24,00 Deutsche Mark je Einwohner als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2, erhält der Landkreis die Mindestschlüsselzuweisung.

V.

Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 20

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und

den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), jährlich die in § 7 Nr. 4 festgelegte Schlüsselmasse zugewiesen.

VI.
Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer

§ 21

Zuweisung der Grunderwerbsteuer

Das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

Dritter Abschnitt

Besondere Finanzzuweisungen

§ 22

Allgemeiner Grundsatz

Zum Ausgleich besonderer Belastungen können für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzzuweisungen (Sonderlastenausgleiche) gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

§ 23

Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und kreisangehörige Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten einen jährlichen Schullastenausgleich zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Schulträgerschaft.

(2) Der Ausgleichsbetrag für den einzelnen Schulträger wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 17 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506, 507), aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in deren Gebiet die Schule liegt.

§ 24

Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten

(1) Die Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten Finanzzuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Empfänger wird zur Hälfte nach seinem Anteil an den Gesamtausgaben für die Schülerbeförderung nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes und zur Hälfte nach der Zahl der Schüler berechnet, für die er Schülerbeförderungskosten zahlt. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr; Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober. Die Schüler der Landkreise werden mit 200 vom Hundert bewertet.

§ 25

Sozialhilfelastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen jährlichen Sozialhilfelastenausgleich zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält 45 vom Hundert, die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten 55 vom Hundert des veranschlagten Betrages.

(3) Der Ausgleichsbetrag für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis wird jeweils zur Hälfte nach der Zahl seiner Sozialhilfeempfänger und nach seinem Aufwand für Sozialhilfe berechnet. Maßgebend sind die Verhältnisse im zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr; Stichtag für die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist der 31. Dezember.

§ 26

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

Den Trägern der Lastenausgleichsämter werden folgende Kosten erstattet:

1. die Hälfte der Personalkosten aller in der Lastenausgleichsverwaltung beschäftigten Bediensteten, soweit sie ausschließlich mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Nebengesetze beauftragt sind;
2. die Hälfte der den Ausgleichsämtern von der Lastenausgleichsbank in Rechnung gestellten Gebühren für die Teilnahme am zentralen elektronischen Datenverarbeitungsverfahren;
3. zur Abgeltung aller sonstigen für die Lastenausgleichsverwaltung anfallenden Kosten ein Pauschalbetrag je Bediensteten im Sinne der Nr. 1 in Höhe von jährlich 4 500 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Zahl der Bediensteten ist die Anzahl der Planstellen in der Lastenausgleichsverwaltung maßgebend, die am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres besetzt waren.

§ 27

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährliche Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter, deren Höhe nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

§ 28

Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden, die ein Unternehmen betreiben, das als Gesellschafter im Frankfurter Verkehrsverbund Verkehrsleistungen erbringt, die nicht Ortslinienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind, werden zur Abgeltung dieser überörtlichen Leistungen Finanzzuweisungen gewährt. Unternehmen nach Satz 1 sind Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(2) Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Leistungen der kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts zueinander stehen. Als Leistungen gelten die Platzkilometer, die die Nahverkehrsunternehmen im Frankfurter Verkehrsverbund erbringen; sie werden den einzelnen Körperschaften nach deren Beteiligungsverhältnissen an den Nahverkehrsunternehmen zugerechnet.

§ 29

Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, die ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben oder an einem rechtlich selbständigen Personennahverkehrsunternehmen des privaten Rechts allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr nach Maßgabe des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441).

(2) Die Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter. Mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände können die Ausgleichsbeträge unmittelbar an die Verkehrsunternehmen gezahlt werden.

§ 30

Zuweisungen für Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 300 Deutsche Mark;
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 3 600 Deutsche Mark;
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 5 900 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden unberücksichtigt, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Abs. 2 erhalten.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 6 300 Deutsche Mark und, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich je Kilometer der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen Gemeindestraßen einen Betrag von 330 Deutsche Mark. Die Kreisausschüsse der Landkreise verteilen diese Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen.

(4) Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der von den kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

(5) Die Mittel nach Abs. 3 weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu.

§ 31

Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten Besondere Finanzzuweisungen, die sie an ihre kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen haben, die durch die Zonenrandlage besonders benachteiligt sind.

(2) Die Mittel weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen den Landkreisen zu.

§ 32

Zuweisungen für Theater

(1) Den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden sowie der kreisangehörigen Stadt Gießen können Zuweisungen zu den Betriebskosten ihrer kommunalen Theater oder zu ihrem Finanzierungsanteil an den Betriebskosten der Staatstheater gewährt werden, wenn sie entsprechend ihrem Standort überörtlich oder überregional zusammenarbeiten, an einer Umstrukturierung der Theater mitwirken und der Zuschußbedarf durch Verbesserung der Betriebskostenstruktur verringert wird.

(2) Die Höhe der Zuweisung richtet sich insbesondere nach den erzielten wirtschaftlichen Verbesserungen und

dem Zuschußbedarf des Theaters unter Berücksichtigung der Zahl der Besucher. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bestimmt der Kultusminister das Nähere und verfügt über die Mittel.

§ 33

Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97), wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Aus dem Landesausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren.

Vierter Abschnitt

Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

§ 34

Allgemeine Grundsätze

(1) Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden können Zuwendungen für folgende Investitionsbereiche gewährt werden:

1. kommunale Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime;
2. Krankenhausfinanzierung;
3. Gesundheitsämter und sonstige kommunale Einrichtungen des Gesundheitswesens;
4. kommunale Sport- und Freizeitanlagen;
5. kommunale Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen;
6. kommunale Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe;
7. kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe;
8. Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse;
9. kommunale Trink- und Abwasseranlagen;
10. kommunale Müllbeseitigungs- und Tierkörperbeseitigungsanlagen.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

§ 35

Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds

Dem Hessischen Investitionsfonds werden bis zum 31. Dezember 1985 die Beträge nach § 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) zugeführt.

§ 36

Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Investitionskosten der Krankenhäuser nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. die Finanzhilfen des Bundes nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze;
2. die Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 40;
3. ein Landesanteil in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für die Abgeltungsbeträge und die Zuwendungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz zu verwenden.

§ 37

Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen

Zur Förderung von Trink- und Abwasseranlagen können für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1977 gefördert worden sind, im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen zum Schuldendienst für die Darlehen (Schuldendiensthilfen) gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1955 zum Bau aufgenommen worden sind. Die Schuldendiensthilfe wird dem Zuwendungsempfänger für höchstens zwanzig Jahre gewährt. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

§ 38

Zuweisungen zu Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse

(1) Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse nach § 34 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere:

1. Neu- und Ausbau der Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen;

2. Neu- und Ausbau anderer vom Bund geförderter kommunaler Straßen;
3. Vorhaben nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337);
4. innerörtliche Verkehrsbauten einschließlich des Ausbaus von Verkehrswegen schienengebundener Bahnen;
5. Ausbau der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Soweit Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen; Umlagegrundlagen

§ 39
Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12,
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nach Abs. 2 nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen.

(4) Die Landkreise können zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage bis zu 8 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 1 erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(5) Der Umlagesatz nach Abs. 3 und der Zuschlag nach Abs. 4 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages.

(6) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(7) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 40
Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12;
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 41
Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12 und
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

§ 42
Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), sind:

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen;
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 41 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Beträge nach § 39 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung des Umlagehebesatzes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 43

Leistungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sind bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 44

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Haushaltsjahr an die Gemeinden verteilt werden. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 45

Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.

(2) Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen, soweit diese Gebühren nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf Grund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.

§ 46

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Polizeibehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

(3) Geldbußen und Kosten, die durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel als Bezirkspolizeibehörde nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich mit dem Betrag zu, der sich aus dem örtlichen Aufkommen nach anteiligem Abzug aller dem Land für die Bearbeitung, Vollstreckung und Vorprüfung entstandenen Personal- und Sachkosten sowie eines Betrages von 2 300 000 Deutsche Mark ergibt. Dies gilt nicht für Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Autobahnen oder Bußgeldverfahren, denen ein Verwarnungsverfahren vorausgegangen ist. Bis zur endgültigen Feststellung der Zuweisungsbeträge werden Abschlagszahlungen geleistet.

§ 47

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), erwachsen;
2. für die im § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 48

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsge-

setzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bleibt es dabei.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49
Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die in den Ausführungsbestimmungen festzulegen ist; sie muß mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres laufen.

(2) Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn sie bei den Umlagegrundlagen zu einer Abweichung von mindestens 100 Deutsche Mark oder bei einer Zuwendung zu einer Abweichung von mindestens 50 Deutsche Mark führt.

§ 50
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)[1]), wird aufgehoben.[2])

§ 51
Ausführungsbestimmungen

(1) In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und die Zahlung der Allgemeinen und der Besonderen Zuweisungen festgelegt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Minister des Innern. Sie sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Im Staatsanzeiger sind außerdem für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Berechnung der Steuerverbundmasse und der Finanzausgleichsmasse;
2. die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Bereiche;
3. die Grundbeträge;
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage.

§ 52
Inkrafttreten[3])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

---

1) GVBl. II 41-10

2) Nach Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12) gelten § 9 a, § 11 Abs. 3 und § 20 b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 fort.

3) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1977.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 10 Abs. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in v. H.
1	2
3 000	100
5 000	107
7 500	114
10 000	121
15 000	124
20 000	126
30 000	127
50 000	129
50 000 und mehr	130

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 11 Abs. 4)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v. H.
1	2
10	—
12	1,0
14	2,0
16	3,0
18	4,0
20	5,0
22	6,0
24	7,0
26	8,0
28	9,0
30	10,0
35	12,0
40	14,0
45	16,0
50	18,0
60	20,0
70	22,0
80	24,0
90	26,0
100	27,0
120	28,0
140	29,0
160 und mehr	30,0

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge*)

Vom 2. Januar 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384) wird im Benehmen mit dem Sozialminister verordnet:

§ 1

(1) Asylbewerber sind auf die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wie folgt zu verteilen:

bis 100 000 Einwohner	1 v. H.
über 100 000 bis 150 000 Einwohner	2 v. H.
über 150 000 bis 200 000 Einwohner	4 v. H.
über 200 000 bis 250 000 Einwohner	4,5 v. H.
über 250 000 bis 300 000 Einwohner	5,5 v. H.
über 300 000 bis 400 000 Einwohner	6,5 v. H.
über 400 000 Einwohner	7,5 v. H.

Die Quote der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wird auf die Quote des Landkreises angerechnet, dem sie angehören.

(2) Für Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen dem Lande zugewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch machen.

(3) Den Landkreisen und kreisfreien Städten, deren Wohnbevölkerung einen höheren Vomhundertsatz von Nichtdeutschen als 10 vom Hundert aufweist, wird von der auf sie nach Abs. 1 entfallenden Quote 1 vom Hundert abgezogen; übersteigt der Vomhundertsatz der Nichtdeutschen 18 vom Hundert vermindert sich die Quote um 2 vom Hundert.

(4) Die nach dem 1. Juli 1980 aufgenommenen Asylbewerber, Asylberechtigte sowie Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen dem Land zugewiesen worden sind, werden bei der Verteilung auf Antrag angerechnet.

§ 2

Bei der Verteilung kann im Einzelfall aus wichtigem Grund von der Regelung des § 1 abgewichen werden.

§ 3

Maßgebend sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen und Vomhundertsätze der nichtdeutschen Wohnbevölkerung am 31. Dezember 1979.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1981

Für den Hessischen Minister des Innern

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 37-35

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1981 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1981)*)

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1
Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1981 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Fachhochschule Darmstadt	
Elektrotechnik	66
Kunststofftechnik	82
Maschinenbau	40
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	30
Lebensmittelchemie	11
Medizin	212
Pädagogik	85
Pharmazie	57
Psychologie	52
Rechtswissenschaft	226
Wirtschaftspädagogik	15
Zahnmedizin	57
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Leibeserziehung	64
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	36
3. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	31
Bauingenieurwesen	88
Elektrotechnik	39
Feinwerktechnik	41
Sozialarbeit	122
Verfahrenstechnik	45
Wirtschaft	64

*) GVBl. II 70-107

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	3
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung und Konzertexamen	18
5. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft	45
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaft	60
Erziehungswissenschaft	40
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Medizin	181
Zahnmedizin	30
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	40
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	62
Elektrotechnik, Studienort Gießen	53
Maschinenbau, Studienort Friedberg	67
Maschinenbau, Studienort Gießen	40
Technisches Gesundheitswesen	71
Wirtschaft	40
8. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	69
Biologie	24
Medizin	198
Pharmazie	80
Rechtswissenschaft	109
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	17
9. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	20
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	60
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	41
Maschinenbau	50
Physikalische Technik	34
Wirtschaft	20

(2) Soweit Studiengänge in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, nach Anlage 1, 1 a und 1 b der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1980 (GVBl. I S. 418), jedoch in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, sind diese Studiengänge zulassungsbeschränkt; eine Aufnahme von Studienanfängern findet zum Sommersemester 1981 nicht statt.

Für folgende Studiengänge findet ebenfalls zum Sommersemester 1981 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule Darmstadt

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
(als erstem Abschluß)
Bauingenieurwesen
Geographie
Geologie
Geschichte
Informatik
Literaturwissenschaft
Meteorologie
Mineralogie
Papieringenieurwesen
Philosophie
Soziologie
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen,
technische Fachrichtung Elektrotechnik
Wirtschaftsingenieurwesen,
technische Fachrichtung Maschinenbau

b) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Chemie
Geographie
Geschichte
Mathematik
Physik
Sozialkunde
Sport

2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
(als erstem Abschluß)
Geologie
Geophysik
Informatik
Kunstgeschichte
Meteorologie
Mineralogie
Wirtschaftswissenschaft/Ökonomie

b) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen
Biologie
Kunst
Polytechnik
Sport

c) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
(nur Wahlfach)
Biologie
Kunst
Sport

3. Justus Liebig-Universität Gießen

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
Geologie

b) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien
Sport

c) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen
Biologie
Sport

4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kirchenmusik mit dem Abschluß
Staatliche Prüfung
Schauspiel

5. Gesamthochschule Kassel

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
Agrarwissenschaften
Bauingenieurwesen
Elektrotechnik
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Wirtschaftswissenschaften

b) Studiengänge mit dem Abschluß
Künstlerische Abschlußprüfung
Bildhauer
Graphic Design
Industrial Design
Keramik
Kunst
Plastik

c) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der
Mittelstufe und Oberstufe
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Gesellschaftslehre
Kunst/Visuelle Kommunikation
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Evangelische Theologie
Katholische Theologie

d) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
in der Mittelstufe

In den Studienfächern für das Lehramt in der Mittelstufe werden zum Sommersemester 1981 keine Studienanfänger aufgenommen.

e) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
in der Grundstufe
In den Studienfächern für das Lehramt in der Grundstufe werden zum Sommersemester 1981 keine Studienanfänger aufgenommen.

f) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung
Elektrotechnik
Metalltechnik

g) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen kaufmännischer Fachrichtung

6. Philipps-Universität Marburg
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
Humanbiologie

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980/81 vom 25. Juni 1980 (GVBl. I S. 212), geändert durch Verordnung vom 30. September 1980 (GVBl. I S. 374).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980/81 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden
oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980/81 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang		Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main		
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)		
Biologie		50
Informatik	(2. bis 4. Fachsemester)	13
	(ab 5. Fachsemester)	0
Medizin	(2. Fachsemester)	208
	(3. Fachsemester)	204
	(4. Fachsemester)	200
	(ab 5. Fachsemester)	214

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
2. Gesamthochschule Kassel	
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 3. Fachsemester)	0
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 3. Fachsemester)	0
Agrarwissenschaft, für ausländische und staatenlose Studienbewerber (ab 3. Fachsemester)	0
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 3. Fachsemester)	0
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 3. Fachsemester)	0
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 6. Fachsemester)	0
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 6. Fachsemester)	0
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	178
(3. Fachsemester)	174
(4. Fachsemester)	171
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
4. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaftslehre (2. bis 5. Fachsemester)	69
(ab 6. Fachsemester)	0
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	194
(4. Fachsemester)	192
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1980/81 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 51 Abs. 5 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1981 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(3) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1980 (GVBl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 wird die Zahl „3280" durch die Zahl „2835" ersetzt, die Worte „ab 1. November 1980: 3380" werden gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) Lehramt an Grundschulen
b) Lehramt für die Grundstufe

Unterrichtsfach:	Ausbildungsstellen:
Evangelische Theologie	50
Katholische Theologie	25
Deutsch, Sprachen, Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/ Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik), Mathematik	605
Musik/Kunst	110
Sport	80
Sonstige Fächer	75"

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Lehramt an Haupt- und Realschulen
b) Lehramt für die Mittelstufe

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	60
Katholische Theologie	50
Deutsch, Fremdsprachen Musik/Kunst	800
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik	800
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	500
Sport	220
Sonstige Fächer	250"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-79

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)

Vom 16. Dezember 1980

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,

der Hessischen Brandversicherungskammer,

der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,

dem Hessischen Landeskriminalamt,

der Hessischen Polizeischule,

dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei und

dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister des Innern den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 320-76

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 2,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1